

Arbeitsrecht (Nr. 307/2005)

Rechte aus Arbeitsvertrag verfallen nicht nach zwei Monaten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Eine Klausel in einem Arbeitsvertrag, wonach alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ablauf von zwei Monaten verfallen, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht worden sind, benachteiligt die betroffenen Arbeitnehmer unangemessen. Zu diesem Ergebnis kommt das BAG.

Das erstinstanzlich zuständige Arbeitsgericht (AG) hatte die Frist noch als ausreichend erachtet und deshalb die Forderung des Arbeitnehmers auf Nachvergütung von insgesamt 62,5 Überstunden wegen verspäteter Klageerhebung abgelehnt. Anders das BAG: Nach dessen Auffassung ist eine Frist von weniger als drei Monaten für die erstmalige Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag unangemessen kurz.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 5 AZR 52/05**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 05. Oktober 2005
08.10.2005